

Hausordnung

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,

Haus und Wohnung bilden Ihr Lebenszentrum und das Ihrer Familien. Zum Schutze des individuellen Bereichs, aber auch zur Abgrenzung der Interessen der Bewohner untereinander soll diese Hausordnung dienen.

Die nachstehend aufgeführten Regelungen stellen dabei die verpflichtenden Leitlinien dar, die jeder Bewohner gegenüber seiner Hausgemeinschaft einzuhalten hat, nämlich Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfeleistung gegenüber den Mitbewohnern. Die Bewohner sind deshalb zu einem toleranten, gut nachbarschaftlichen Miteinander verpflichtet, und zwar unabhängig von Geschlecht, Art der Lebensgemeinschaft, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben sowie religiösen oder politischen Anschauungen.

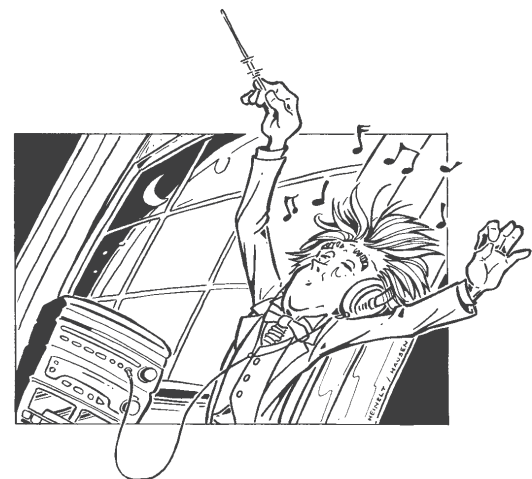
1. Lärmschutz

Unnötiger Lärm und störende Geräusche sind zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Notwendige Reparaturen dürfen nur werktags und in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

Zum Schutze der Nachtruhe ist es gesetzlich verboten, Lärm in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu verursachen, durch den andere Personen in Ihrer Nachtruhe gestört werden.

Während der Ruhezeiten ist es gesetzlich verboten, Lärm an Werktagen von 6.00 bis 7.00 Uhr, von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe objektiv unzumutbar gestört werden können. Darüber hinaus ist es während der Mittagsruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr untersagt, Lärm zu verursachen.

Das Abspielen von Tonwiedergabegeräten (Radio, Fernseher, Kassettengerät, etc.) und Musikinstrumenten innerhalb der Wohnräume ist auf Zimmerlautstärke zu beschränken und darf unbeteiligte Personen nicht unzumutbar stören. Auch in den Treppenhäusern, Fluren, auf den Balkonen sowie in den Außenanlagen ist jegliche Lärmverursachung zu vermeiden.



2. Gemeinschaftseinrichtungen

Alle Einrichtungen der Wohnung, der technischen Anlagen sowie der Grün- und Außenbereiche der Wohnanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Das Wegwerfen von Papierresten, Reklameprospekten, Zigarettenkippen, Getränkedosen, leeren Flaschen, Essensresten u. ä. innerhalb der Bereiche der Wohnanlage sowie das Rauchen in den Treppenhäusern und Aufzugskabinen ist zu unterlassen.

Das Füttern von freilebenden Tieren (Tauben, verwilderte Katzen usw.) innerhalb der Wohnanlage ist verboten.

Das Betreten von Gründächern ist grundsätzlich untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.

Freistreifen zu angrenzenden Häusern sind aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich freizuhalten. Es ist untersagt in solchen Bereichen Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Möbelstücke oder Ähnliches abzustellen bzw. zu lagern.

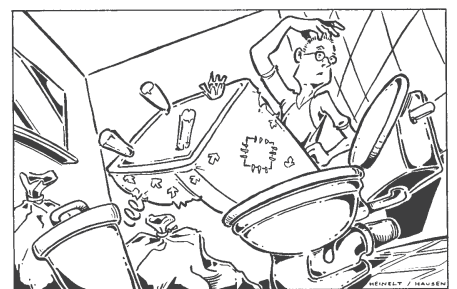
Das Fußballspielen auf den Rasenflächen, Fahrradfahren zwischen den Sträuchern und das Abstellen von Motorrädern, Personenkraftwagen und anderen Fahrzeugen (bspw. Mopeds, Fahrräder) auf den Geh- und Wirtschaftswegen und das Befahren mit diesen ist nicht gestattet.

3. Abfälle, Müllplatz und Sperrmüll

Jegliches Abstellen von Gegenständen aller Art neben den Müllgefäßen und außerhalb der Müllplätze sowie in den Treppenhäusern und Kellergängen ist verbotswidrig und stellt wegen der damit verbundenen Unfall-, Feuer- bzw. Ungeziefergefahr eine Gefährdung der Mitbewohner der Wohnanlage dar.

Zur Vermeidung von zusätzlichen Müllabfuhrkosten sind Abfälle jeglicher Art vorsortiert und zerkleinert (Kartons, sperrige Gegenstände) in die vorhandenen Müllbehälter ordnungsgemäß zu entleeren und auf gar keinen Fall in das WC-Becken oder in den Ausguss zu schütten. Ebenso dürfen Essensreste, Gegenstände aller Art, egal zu welchem Zweck, auf keinen Fall aus dem Fenster geworfen werden. Sperrmüll aller Art (Möbel, Haushaltsgeräte, Verpackungen, etc.) haben die Bewohner selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Darüber hinaus beachten Sie bitte an den Müllstandsplätzen die Beschilderungen zur richtigen Abfallbeseitigung.



4. Sperrige Gegenstände

Sperrige Gegenstände, insbesondere Fahrräder, Kinderwagen oder Spielzeug, aber auch Schuhe und Blumentöpfe dürfen nicht zu Behinderungen führen. Im Bereich der Hauseingänge, in den Treppenhäusern, den Bereichen der Wohnungseingangstüren, in Keller- und Bodengängen ist deshalb das Abstellen dieser Gegenstände wegen der dort vorhandenen Flucht- und Rettungswege nur nach vorheriger Genehmigung durch das Wohnungsunternehmen zulässig.

Soweit sich hierfür besondere Räumlichkeiten für das Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen innerhalb des Wohngebäudes oder der Wohnanlage befinden, sind diese dort abzustellen.

Treppenhäuser und Flure, auch Kellerflure müssen stets frei von Gegenständen jeglicher Art bleiben.

5. Spielen der Kinder

Das Spielen der Kinder außerhalb der Wohnräume soll grundsätzlich auf den vorhandenen Spielplätzen der Wohnanlage erfolgen. Eltern und Aufsichtsberechtigte haben dabei dafür zu sorgen, dass andere Hausbewohner vor allem während der allgemeinen Ruhezeiten nicht durch das Spielen der Kinder unzumutbar gestört werden.

Beim Fahrradfahren in der Wohnanlage dürfen andere Personen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus ist das Fahrradfahren und Fußballspielen in den Grünanlagen, auf den Hofflächen und vor Hauseingängen untersagt.

Die Spielflächen sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Das Spielen der Kinder innerhalb der Wohnräume darf nicht zu einer Störung der übrigen Hausbewohner führen.

Eltern und Erziehungsbeauftragte haben die Kinder und Jugendlichen dazu anzuhalten, vermeidbaren und unzumutbaren Lärm – vor allem während der Ruhezeiten – zu unterlassen.



6. Balkone und Loggien

Balkone und Loggien sind Bestandteil der Fassadengestaltung eines Wohngebäudes. Sie sind zweckbestimmt und nicht als Abstellplatz für Sperrmüll aller Art zu benutzen.

Wäschestücke dürfen innerhalb der Balkonbrüstung oder dem Balkongeländer, aber keinesfalls auf und über die Balkonbrüstungswand bzw. das Balkongeländer hinausragend aufgehängt werden.

Blumenkästen dürfen nur entweder auf der Innenseite der Balkonbrüstungswand / des Balkongeländers bzw. bei bauseits vorhandenen Blumenkastenhalterungen auch auf der Balkonbrüstung / dem Balkongeländer angebracht werden. Für die Sicherung seiner Balkonkästen und anderer durch ihn auf und an der Balkonbrüstung / dem Balkongitter angebrachter Gegenstände (z. B. Blumentöpfe), die durch Herabfallen zu einer Gefahr für Dritte werden können, haftet der Mieter, da ihm die Verkehrssicherungspflicht hierfür obliegt.

Das Herunterwerfen von Gegenständen und Abfallresten vom Balkon, Terrasse und Loggia ist verboten.

Zum Zwecke des Feuerschutzes und zur Vermeidung von Rauch ist dem Mieter der Betrieb von befeuerten Grillgeräten, Brennöfen, Feuerkörben und sonstigen offenen Feuerstellen auf Balkonen, Terrassen, Loggien und Außenanlagen untersagt.

In der Wohnanlage ist das Grillen auf Grün- und Hofflächen nicht gestattet.

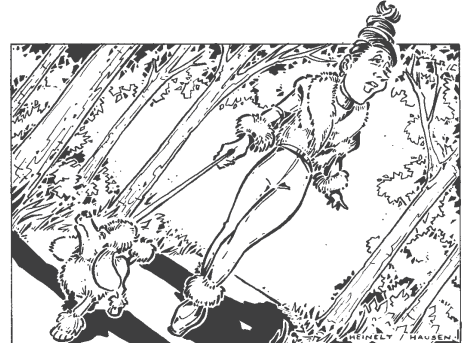
Den Mietern ist grundsätzlich das Aufstellen von Schwimmbecken auf Grün- und Hofflächen untersagt.

Den Mietern ist zudem das Aufstellen von Schwimmbecken auf Balkonen, Terrassen und Loggien untersagt. Ausgenommen davon sind kleine Kinderbecken mit den üblichen Maßen von bis zu ca. 150 x 30 cm, die abendlich weggestellt werden können.

7. Haustiere

Das Halten von Haustieren unterliegt besonderen tiergesetzlichen Vorschriften und muss vom Haustierhalter nach den allgemein anerkannten Regeln einer ordnungsgemäßen Haustierhaltung erfolgen.

Die Tierhaltung bedarf der Zustimmung des Vermieters, soweit es sich nicht um übliche Kleintierhaltung (z. B. Fische, Hamster, Vögel) handelt.



In unseren Wohnanlagen sind Hunde und Katzen grundsätzlich an der Leine und ggf. mit Maulkorb zu führen. Katzen müssen während der Schonzeit der Vögel in der Wohnung bleiben.

Jegliche Verunreinigungen, vor allem durch Hundekot und Tierhaare, sind vom Haustierhalter im Wohngebäude (Gänge, Hausflure, Aufzüge, etc.) und in der Wohnanlage (Gehwege, Grünanlagen, usw.) unverzüglich zu beseitigen.

Hunde dürfen innerhalb der Wohnanlage vom Hundehalter nicht unbeaufsichtigt sein. Der Hundehalter muss dafür die Gewähr bieten, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden. Hunde dürfen insbesondere nicht auf Kinderspielflächen sowie auf Rasen- und Wiesenflächen mitgenommen werden.

8. Parkplatz und Parkhäuser

Für die Benutzung von PKW-Abstellflächen, Parkplätzen, amtlich ausgewiesenen Parkflächen und Parkhäusern gelten besondere, gesetzliche und vertragliche Vereinbarungen. Es dürfen nur amtlich zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden.

Von den Haltern von Personenkraftwagen, Motorrädern und anderen Fahrzeugen wird erwartet, dass unnötiges Hupen, Laufen lassen von Motoren und lautes Zuknallen von Fahrzeughüren auf dem Hausgrundstück unterlassen wird. Auch sind lautstarke Unterhaltungen, vor allem zu den Ruhezeiten, nicht erwünscht.

Auf den Parkplätzen und in den Parkhäusern dürfen Fahrzeuge weder gewaschen noch repariert werden. Sofern vorhanden, können zum Waschen des Fahrzeugs die gekennzeichneten Waschplätze genutzt werden. Insbesondere ist das Ausleiten von Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug verboten.

9. Sicherheit und Ordnung

Jeder einzelne Bewohner einer Wohnanlage hat den berechtigten Anspruch, sich in seiner Wohnanlage sicher zu fühlen und in ordentlichen Wohnverhältnissen leben zu können. Die Überwachung der Wohnanlage und der Schutz seiner Bewohner vor vermeidbaren Gefahren und Beeinträchtigungen kann nicht allein von den hierfür beauftragten Mitarbeitern des Wohnungsunternehmens erfolgen.

Achten Sie insbesondere darauf, dass Haustüren geschlossen, Kellereingänge und Hoftüren zum Schutz der Hausbewohner ständig verschlossen gehalten werden. Mängel aller Art, die von Ihnen wahrgenommen werden, sollen dem Hauswart bzw. Hausbesorger zur Beseitigung mitgeteilt werden.

Alle Bewohner sind daher aufgerufen mitzuhelfen, Gefahren, zum Beispiel durch Frost, Unwetter oder Brandschäden abzuwenden, Beschädigungen an der Substanz des Hauses, in Treppenhäusern, Hauseingängen und Wohnungen zu vermeiden und etwaige Belästigungen und Beeinträchtigungen durch Fremde zu unterbinden sowie derartige Wahrnehmungen dem Wohnungsunternehmen mitzuteilen oder öffentliche Hilfe durch die Polizei in Anspruch zu nehmen.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des mit Ihnen bestehenden Mietvertrages, die Fassung vom Juli 2015 ersetzt die bisherige Hausordnung.

Soweit dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wohnanlage notwendig und für den Bewohner zumutbar ist, kann die Hausordnung nachträglich geändert werden.

Berlin, im Juli 2015